Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ft/Ne
Tel.: +49 30 240087-74
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

13. Oktober 2026

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz – ZFG) – BT-Drs. 21/8282

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz – ZFG) – BT-Drs. 21/8282 – sowie die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2026 (BR-Drs. 446/26 [B]) und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßen wir das mit den geplanten Gesetzesänderungen verfolgte Ziel, die Zollverwaltung und insbesondere auch die zugehörige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Herausforderungen sowie im Hinblick auf internationale Verpflichtungen, wie die Standards der Financial Action Task Force (FATF), weiterzuentwickeln und die Organisationsstrukturen entsprechend zu modernisieren. Denn nur so kann das gemeinsame Ziel der effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht werden.

Wir begrüßen, dass einige unserer Hinweise in der Stellungnahme zum Referentenentwurf im Regierungsentwurf jedenfalls teilweise aufgegriffen bzw. die betreffenden Regelungen gegenüber dem Referentenentwurf konkretisiert wurden. In einzelnen Punkten besteht aus unserer Sicht jedoch weiterhin Klarstellungsbedarf. Darüber hinaus werfen die im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des § 31b AO neue Fragen für den steuerberatenden Beruf und die Steuerberaterkammern auf.

Im Einzelnen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz Alt
Geschäftsführer

i. A. Kay Fietkau
Referent Recht und Berufsrecht

1 Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme

der Bundessteuerberaterkammer

zu dem Entwurf der Bundesregierung eines

Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

(Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz – ZFG)

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-74
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

12. Oktober 2026

I. Art. 2 – Zollfahndungsdienstgesetz

Zu § 57 Abs. 2 und 3 ZFdG-E – Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK)müssen die vorgesehenen umfassenden Auskunftsbefugnisse der Zollverwaltung die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) ausreichend berücksichtigen.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte unterliegen nach § 57 Abs. 1 StBerG einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, die nach § 203 StGB auch strafbewehrt ist und sich auf alles bezieht, was ihnen in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Dies gilt nach § 52 Abs. 1 StBerG auch für steuerberatende BAGen. Zudem erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht nach § 62 StBerG auf die bei ihnen beschäftigten Personen. Nach § 83 StBerG gilt eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht auch für die Steuerberaterkammern (StBKn) und die für diese tätigen Personen.

Die berufsrechtliche Verschwiegenheit ist – wie beispielsweise auch bei Rechtsanwälten und Ärzten – in dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant begründet, das die Grundlage eines jeden Mandatsverhältnisses bildet.

Der Regierungsentwurf greift dieses Anliegen nur teilweise auf. Nach § 57 Abs. 3 ZFdG-E soll § 9 Abs. 3 ZFdG entsprechend gelten. Damit besteht grundsätzlich ein Auskunftsverweigerungsrecht unter den Voraussetzungen der §§ 52 bis 55 StPO; Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gehören zu den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO.

Damit wird der Schutz der beruflichen Verschwiegenheit gegenüber dem Referentenentwurf deutlich verbessert.

Das ursprüngliche Anliegen ist allerdings nicht vollständig erledigt. § 9 Abs. 3 ZFdG sieht für bestimmte qualifizierte Gefahrenlagen eine Durchbrechung des Auskunftsverweigerungsrechts vor. Während Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände auch in diesen Fällen weiterhin

geschützt werden, gilt dieser besondere Schutz nach § 9 Abs. 3 Satz 5 ZFdG für die übrigen Berufsgeheimnisträger des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO und damit auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nicht.

Vor dem Hintergrund des für die rechts- und steuerberatenden Berufe gleichermaßen bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses wird daher gefordert, die verkammerten rechts- und steuerberatenden Berufe beim Berufsgeheimnisschutz gleich zu behandeln.

Wir bitten den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass Informationen, die der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch im Rahmen der besonderen Befugnisse der Zollverwaltung umfassend geschützt werden.

II. Art. 15 – Sanktionsdurchsetzungsgesetz

Zu § 2 SanktDG-E – Befugnisse der Generalzolldirektion

Ebenfalls berücksichtigen die weitreichenden Befugnisse der Generalzolldirektion im Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG) die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des steuerberatenden Berufs nicht ausreichend.

§ 2 Abs. 2 SanktDG-E sieht umfassende Befugnisse der Generalzolldirektion vor. Hierzu gehören insbesondere Auskunfts- und Vorlageverlangen, Vorladungen und Vernehmungen, das Betreten und Durchsuchen von Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Wohnungen, die Durchsuchung von Sachen und die Sicherstellung von Unterlagen und Gegenständen. § 2 Abs. 3 SanktDG-E enthält zwar ein Auskunftsverweigerungsrecht bei der Gefahr eigener straf- oder bußgeldrechtlicher Verfolgung bzw. einer entsprechenden Gefahr für Angehörige. Ein Schutz von Berufsgeheimnissen ist dagegen nicht vorgesehen.

Die diesbezüglichen Ausführungen zur berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gelten daher entsprechend.

Wir fordern deshalb, die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht auch in § 2 SanktDG-E ausdrücklich zu berücksichtigen.

Hierzu schlagen wir – angepasst an die Systematik des Regierungsentwurfs – folgende Ergänzung vor:

> ***§ 2 Abs. 3a SanktDG-E:***
>
> *„(3a) Abweichend von Absatz 2 darf die Generalzolldirektion von den dort geregelten Befugnissen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder Behörden keinen Gebrauch machen, soweit der Inanspruchnahme eine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegensteht.“*

III. Art. 10 – Abgabenordnung

Zu § 31b AO – Informationsübermittlung an die Geldwäscheaufsicht

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 25. September 2026 (BR-Drs. 446/26 [Beschluss]) vorgeschlagenen Änderungen des § 31b AO waren im Referentenentwurf noch nicht enthalten und stellen für die StBKn einen neuen Themenkomplex dar.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Offenbarungsbefugnis des § 31b Abs. 1 Nr. 3 AO für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 56 GwG auf Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 10 bis 16 GwG und damit auch auf Steuerberater erweitert werden. Gleiches soll nach § 31b Abs. 1 Nr. 4 AO für Informationen gelten, die für Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Abs. 2 GwG benötigt werden.

Darüber hinaus soll § 31b Abs. 3 AO erweitert werden. Danach wären Finanzbehörden künftig verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde – bei Steuerberatern grundsätzlich der zuständigen StBK – von Amts wegen Tatsachen mitzuteilen, die darauf hindeuten, dass ein Verpflichteter eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG begeht oder begangen hat oder dass die Voraussetzungen für Maßnahmen oder Anordnungen nach § 51 Abs. 2 GwG vorliegen.

Zugleich soll die bisherige Formulierung „darauf schließen lassen“ durch „darauf hindeuten“ ersetzt werden.

Eine Verbesserung des Informationsaustauschs kann die risikobasierte Wahrnehmung der geldwäscherechtlichen Aufsicht unterstützen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 31b AO eine Ausnahme vom Steuergeheimnis nach § 30 AO darstellt. Die Weitergabe steuerlich geschützter Informationen muss daher an einen hinreichend konkreten Anlass gebunden und auf die für das jeweilige geldwäscherechtliche Verfahren erforderlichen Informationen beschränkt bleiben.

Dies gilt insbesondere für Steuerberater. Informationen aus Besteuerungsverfahren betreffen regelmäßig nicht nur den Steuerberater selbst, sondern vor allem dessen Mandanten. Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses darf deshalb nicht dazu führen, dass den StBKn im Rahmen ihrer Geldwäscheaufsicht ohne konkreten Anlass umfassende Informationen aus den Besteuerungsverfahren der Mandanten eines Steuerberaters übermittelt werden.

Wir halten daher eine klare gesetzliche Begrenzung hinsichtlich **Anlass, Zweck und Umfang der Datenübermittlung** für erforderlich.

Der Vorschlag des Bundesrats selbst enthält für den neu vorgesehenen § 31b Abs. 1a AO im Zusammenhang mit der Aufklärung verdächtiger Vermögensgegenstände entsprechende Schutzvorkehrungen. Danach sollen insbesondere Sammelersuchen und automatisierte Abrufe ausgeschlossen, der Abrufanlass und -gegenstand konkret bestimmt und die Datenübermittlung protokolliert werden. In der Begründung wird ausdrücklich auf das Steuergeheimnis sowie das Verbot anlassloser Routineabfragen und von Ermittlungen „ins Blaue hinein“ hingewiesen. Diese Grundsätze sind auch für die Erweiterung des Informationsaustauschs mit den geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden von Bedeutung.

Aus unserer Sicht sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass

- eine Offenbarung nach § 31b Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO nur in einem **konkreten Bußgeld- bzw. Aufsichtsverfahren** und nur insoweit zulässig ist, als die Informationen hierfür erforderlich sind,

- keine vollständigen Steuerakten oder sonstigen für das konkrete GwG-Verfahren nicht erforderlichen Daten übermittelt werden,

- Sammelersuchen und anlasslose automatisierte Abrufe ausgeschlossen sind und

- die Übermittlung nachvollziehbar dokumentiert wird.

Besonderer Klarstellungsbedarf besteht hinsichtlich § 31b Abs. 3 AO. Die gleichzeitige Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs auf den Nichtfinanzsektor und die Absenkung der gesetzlichen Schwelle von Tatsachen, die auf einen Verstoß „schließen lassen“, auf Tatsachen, die lediglich darauf „hindeuten“, erweitert die aktive Mitteilungspflicht der Finanzbehörden erheblich.

Hier sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass ein **konkreter und nachvollziehbarer Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen geldwäscherechtliche Pflichten des Steuerberaters** besteht. Allgemeine Auffälligkeiten im Besteuerungsverfahren eines Mandanten dürfen für sich genommen nicht zu einer Übermittlung von Informationen an die StBK führen.

Eine solche Konkretisierung würde zugleich Rechtssicherheit für die Finanzbehörden und die StBKn hinsichtlich der Reichweite und Verwendung der nach § 31b AO übermittelten Informationen schaffen.

IV. Art. 18 – Geldwäschegesetz

1. Zu § 3a GwG-E – Risikoanalysen

Aus Sicht der BStBK war die noch im Referentenentwurf vorgesehene Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Erstellung gesonderter Risikoanalysen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich kritisch zu bewerten, da sie hinsichtlich ihrer konkreten Anforderungen einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Dies erschien insbesondere im Hinblick auf die mit dem europäischen Geldwäschepaket beabsichtigte Harmonisierung der Geldwäscheaufsicht erforderlich.

Der Regierungsentwurf enthält diese Regelung in dieser Form nicht mehr. Nach § 3a Abs. 2 GwG-E wirken die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder einschließlich der Aufsichtsbehörden nunmehr an der vom BMF koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Spezifische sektorale Risikoanalysen werden lediglich „nach Bedarf“ erstellt.

Wir begrüßen, dass damit unser ursprünglicher Einwand gegen eine gesetzlich verpflichtende gesonderte Risikoanalyse jeder einzelnen Aufsichtsbehörde im Wesentlichen aufgegriffen wurde. Insoweit sehen wir keinen weiteren Änderungsbedarf.

2. Zu § 23 Abs. 3 GwG-E – automatisiertes Einsichtnahmeverfahren in das Transparenzregister

Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf die Möglichkeit zur Nutzung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens des Transparenzregisters auf die Verpflichteten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG und damit auch auf Steuerberater ausweitet.

Nach § 23 Abs. 3 GwG-E sollen Verpflichtete künftig mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens Einsicht nehmen können. Zugleich erhalten Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG grundsätzlich Zugang zu den Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG einschließlich zeitlich vorangegangener Angaben und vorhandener Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten.

Die Stellungnahme des Bundesrats sieht insoweit keine Einschränkung oder Änderung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einbeziehung der Steuerberater vor.

Die automatisierte Einsichtnahme bietet die Möglichkeit, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten stärker in die bestehenden digitalen Kanzleiprozesse zu integrieren und Medienbrüche zu vermeiden.

Für die praktische Umsetzung sollte jedoch frühzeitig sichergestellt werden, dass der gesetzlich eröffnete automatisierte Zugang auch tatsächlich ohne zusätzliche bürokratische Hürden genutzt werden kann. Insbesondere bedürfen aus unserer Sicht folgende Fragen der Klärung:

- Wie kann die aktuelle Berufsträgereigenschaft des Steuerberaters bzw. die Eigenschaft als steuerberatende BAG gegenüber der registerführenden Stelle elektronisch nachgewiesen werden?

- Kann hierfür auf die bereits bestehende Steuerberaterplattform als berufsständische Identitätsstruktur zurückgegriffen werden, sodass kein zusätzlicher manueller Nachweisprozess erforderlich wird?

- Können entsprechend berechtigte Mitarbeiter einer Steuerberatungskanzlei unter Verantwortung des Verpflichteten automatisierte Abrufe durchführen?

- Können Anbieter von Kanzlei- bzw. Geldwäschesoftware die Schnittstelle unmittelbar in ihre Anwendungen integrieren?

- Welche technischen, organisatorischen und gebührenrechtlichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung der Schnittstelle?

Ziel sollte eine medienbruchfreie technische Lösung sein, bei der die Identität und die aktuelle Berufsträgereigenschaft bzw. die Eigenschaft als steuerberatende BAG automatisiert über eine verlässliche berufsständische Identitätsinfrastruktur verifiziert werden können. Die Aktualität der Berufsträgereigenschaft sollte hierbei erforderlichenfalls automatisiert im Hintergrund geprüft

werden; zusätzliche manuelle Nachweise des einzelnen Steuerberaters bei jedem Registerabruf sollten vermieden werden. Innerhalb der Kanzlei sollte zugleich eine sichere Rollen- und Rechteverwaltung für entsprechend berechtigte Mitarbeiter ermöglicht werden.

3. Zu § 50a GwG-E – Koordinierende Stellen von Bund und Ländern

Die Einrichtung koordinierender Stellen ist grundsätzlich zu begrüßen. Das im Referentenentwurf verwendete Tatbestandsmerkmal „koordiniert“ und die vorgesehenen „angemessenen Maßnahmen“ waren aus Sicht der BStBK jedoch zu unbestimmt. Insbesondere war nicht hinreichend erkennbar, wie die Koordinierung konkret ausgestaltet werden sollte.

Der Regierungsentwurf greift dieses Anliegen weitgehend auf. § 50a Abs. 2 GwG-E benennt nunmehr konkrete Aufgaben der Koordinierenden Stellen, insbesondere die Sicherstellung eines laufenden Informationsaustauschs auf Landesebene zwischen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Geldwäscheaufsicht sowie die Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien.

Die Stellungnahme des Bundesrates sieht darüber hinaus eine weitere Konkretisierung vor. Danach sollen die Länder im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst bestimmen können, welche Stelle die koordinierende Funktion wahrnimmt und wie diese organisatorisch ausgestaltet wird. Für die Koordinierende Stelle des Bundes soll ausdrücklich klargestellt werden, dass sie keine operativen Fallaufgaben wahrnimmt, gegenüber den Landesbehörden keine Weisungsbefugnisse besitzt und keine steuerlichen Einzeldaten zum Aufbau eines eigenen Datenbestands erhalten darf.

Diese vorgeschlagenen Klarstellungen begrüßt die BStBK ausdrücklich, da sie einer eindeutigen und effektiven Abgrenzung der koordinierenden Funktion dienen.

Für die StBKn ist insbesondere wichtig, dass die Koordinierung nicht zu einer Verlagerung der gesetzlichen Aufsichtszuständigkeit führt. Die eigenständige Wahrnehmung der Geldwäscheaufsicht über Steuerberater durch die StBKn nach § 50 Nr. 7 GwG muss unberührt bleiben.

4. Zu § 55 Abs. 1 GwG-E – Zusammenarbeit und Informationsübermittlung

Nach dem Regierungsentwurf sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, untereinander sowie im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Ergebnisse von Prüfungen von Amts wegen und auf Ersuchen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Eine ausdrückliche Ausnahme für Informationen, die einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist nicht vorgesehen.

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und steuerberatende BAGen sowie deren Beschäftigte unterliegen einer berufsrechtlichen und strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 und § 62 StBerG, § 203 StGB). Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nach § 83 StBerG auch für die StBKn und die für diese tätigen Personen.

Wir fordern daher, die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht auch in diesem Kontext ausdrücklich zu berücksichtigen.

Wir schlagen hierzu vor, nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GwG-E folgenden Satz einzufügen:

> *„Abweichend von Satz 2 besteht eine Verpflichtung zur Übermittlung für Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 3, 4, 6 und 7 nicht, soweit der Übermittlung eine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegensteht.“*

Damit würde sichergestellt, dass die grundsätzlich sachgerechte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden nicht zu einer Durchbrechung gesetzlich besonders geschützter Berufsgeheimnisse führt.

V. Zusammenfassung

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden mehrere für den steuerberatenden Beruf wichtige Punkte weiterentwickelt. Insbesondere wurde bei den Auskunftsbefugnissen der Zollverwaltung ein Auskunftsverweigerungsrecht für Berufsgeheimnisträger aufgenommen, die Regelungen zu

den Risikoanalysen neu gefasst und die Aufgaben der koordinierenden Stellen konkretisiert. Auch die Öffnung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens des Transparenzregisters für Steuerberater ist für eine medienbruchfreie Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten von besonderer praktischer Bedeutung.

Weiterhin klärungs- bzw. ergänzungsbedürftig bleiben aus unserer Sicht insbesondere

1. der vollständige Schutz der berufsrechtlichen Verschwiegenheit bei den Befugnissen der Zollverwaltung,

2. die fehlende Berücksichtigung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit im Sanktionsdurchsetzungsgesetz,

3. die tatbestandliche und verfahrensrechtliche Begrenzung der vorgeschlagenen Erweiterung des Informationsaustauschs nach § 31b AO,

4. die praktische und möglichst unbürokratische Umsetzung des automatisierten Transparenzregisterzugangs für Steuerberater sowie

5. der Schutz berufsrechtlich vertraulicher Informationen bei der Zusammenarbeit der Geldwäscheaufsichtsbehörden nach § 55 GwG.